

# Einkommensteuerbefreiung wurde

In der Einkommensteuer gibt es seit 2022 eine Begünstigung bei der Einkommensteuer für kleinere PV-Anlagen, im Beitrag kurz „Kleinanlagen“ genannt. Seit 2023 gelten nun die Grenzen von 35 Kilowattpeak beziehungsweise 25 Kilowattpeak. Details dazu erfahren Sie im Artikel.



**Dr. Martin Jilch**  
Tel. 05 0259 29006  
martin.jilch@lk-noe.at



**Mag. Roman Prein**  
Tel. 05 0259 27203  
roman.prein@lk-noe.at

Im Jahr 2022 durfte für Kleinanlagen die Engpassleistung der jeweiligen Anlage 25 Kilowattpeak (kWp) nicht überschreiten. Vor allem Ost-West ausgerichtete Anlagen haben oft eine höhere Engpassleistung (Höchstleistung der Module) als 25 Kilowattpeak aber eine geringere Anschlussleistung. Aus diesem Grund wurde die Steuerbefreiung durch das Abgabenänderungsgesetz 2023 angepasst:

„Einkünfte natürlicher Personen aus der Einspeisung von bis zu 12.500 kWh elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen, wenn die Engpassleistung

der jeweiligen Anlage die Grenze von 35 Kwp und deren Anschlussleistung die Grenze von 25 Kwp nicht überschreiten.“ Unter Anschlussleistung versteht man die vertraglich vereinbarte Einspeiseleistung. Diese wird üblicherweise – im Unterschied zum Gesetzestext – in Kilovoltampere (kVA) angegeben. Einkünfte aus diesen Kleinanlagen sind somit bis maximal 12.500 Kilowattstunden Stromverkauf je Betreiber und Jahr einkommensteuerfrei – auf die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen kommt es nicht an.

Diese spezielle Befreiung von der Einkommensteuer wird unabhängig davon angewendet ob die Anlage

- steuerlich ein Gewerbebetrieb ist
- zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (= überwiegende Stromverwendung im Land- und Forstwirtschaftsbetrieb – ohne Haushalt) zählt
- zur Voll- oder Überschusseinspeisung dient.

Für die Umsatzsteuer gelten andere Vorgaben.

Für die Frage, welche Module zu einer Anlage gehören, ist auf den Zählpunkt abzustellen – ein Zählpunkt = eine Anlage.

## Beispiel 1

Landwirt Mustermann führt einen teilpauschalierten Betrieb mit 80.000 Euro Einheitswert. Er investiert zu Beginn des Jahres 2023 in eine PV-Anlage auf der Maschinenhalle mit 34 kWp Engpassleistung und 25 kVA Anschlussleistung.

### Einkommensteuer

Im Jahr 2023 erzeugt Mustermann 26.000 kWh Strom, wovon er 16.000 kWh verkauft. Da mehr als 50 Prozent des Stromes verkauft werden, erzielt er aus seiner PV-Anlage Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Da es sich um eine begünstigte Kleinanlage handelt, können 12.500 kWh steuerfrei behandelt werden und nur die Einkünfte aus 3.500 kWh in der Einkommensteuererklärung 2023 zu berücksichtigen sind (16.000 – 12.500). Der Gewinn kann grundsätzlich mit Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder den Pauschalierungen für Gewerbebetriebe, zum Beispiel Betriebsausgabenpauschale von 45 Prozent für Kleinunternehmer, ermittelt werden.

### Umsatzsteuer

Umsatzsteuerlich ist Mustermann kein Kleinunternehmer, weil der Gesamtumsatz aus Landwirtschaft und PV über 35.000 Euro beträgt. Für Mustermann gilt auch ohne Antrag auf Regelbesteuerung hinsichtlich der PV-Anlage die Normalbesteuerung. Das heißt, er kann die Vorsteuer für die anteilig den Stromverkauf betreffenden Errichtungskosten und für die laufenden Stromabrechnungen mit 20 Prozent Umsatzsteuer abziehen. Die Steuerschuld geht auf das Energieversorgungsunternehmen über. In der Land- und Forstwirtschaft bleibt er umsatzsteuerpauschaliert.

## Gut zu wissen

kWp – Kilowattpeak  
kWh – Kilowattstunde  
kVA – Kilovoltampere



# für PV-Kleinanlagen angepasst



Foto: adragan/stock.adobe.com

## Beispiel 2

Die Ehepartner Franz und Maria Bauer führen einen vollpauschalierten Betrieb mit 10.000 Euro Einheitswert. Sie investieren zu Beginn des Jahres 2023 gemeinsam in eine PV-Anlage auf der Maschinenhalle mit 34 kWp Engpassleistung und 25 kVA Anschlussleistung.

### Einkommensteuer

Im Jahr 2023 erzeugen sie 26.000 kWh Strom, wovon 14.000 kWh verkauft werden. Da mehr als 50 Prozent des Stromes verkauft werden, erzielen sie mit ihrer PV-Anlage Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Da es sich um eine begünstigte Kleinanlage handelt und beide die Anlage betreiben, können 12.500 kWh je Betreiber steuerfrei behandelt werden. Das führt zum Ergebnis, dass die Einkünfte aus der PV-Anlage von vornherein einkommensteuerlich unbeachtlich sind, weil sie unter 12.500 kWh Stromverkauf je Betreiber liegen.

### Umsatzsteuer

Die Ehepartner sind Kleinunternehmer, wenn der Gesamtumsatz aus vollpauschalierter Landwirtschaft und PV jährlich unter 35.000 Euro liegt. Hier gilt eine unechte Umsatzsteuerbefreiung. Wie der Name schon zum Ausdruck bringt, ist diese „unecht“ und daher hier nicht wirklich günstig. Es erfolgt nämlich keine Vorsteuererstattung für die Errichtungskosten durch das Finanzamt und die Stromlieferungen an den Energieversorger sind ohne Umsatzsteuer abzurechnen, was aber kein wirtschaftlicher Vorteil ist.

Die Ehepartner können daher auf diese Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer für den PV-Anlagenbetrieb verzichten und zwar ohne Auswirkungen auf die pauschalierte Land- und Forstwirtschaft (LuF), weil die PV-Anlage hier keinen landwirtschaftlichen Nebenbetrieb darstellt. In diesem Fall gilt wieder das „normale Umsatzsteuerrecht“: Vorsteuerabzug anteilig für den Gewerbebetrieb und Umsatzsteuerpflicht für den Stromverkauf – mit Übergang der Steuerschuld auf das Energieversorgungsunternehmen.

Bei offenen Fragen wenden Sie sich bitte an die Landwirtschaftskammer oder an einen Steuerberater.



## Beispiel 3

Franz Bauer betreibt seit Beginn des Jahres 2023 eine PV-Anlage auf seiner Maschinenhalle. Den pauschalierten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hat er vor längerer Zeit, seit er in einer Firma arbeitet, seiner Ehegattin Maria Bauer verpachtet.

Diese PV-Anlage kann von vornherein kein Nebenbetrieb der Landwirtschaft von Franz Bauer sein, weil dieser gar keine Landwirtschaft bewirtschaftet oder keinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb führt. Eine Abrechnung mit dem Durchschnittssteuersatz von 13 Prozent für umsatzsteuerlich pauschalierte Landwirte kommt daher von vornherein nicht in Betracht.

## Ausblick: Land- und forstwirtschaftliche PV-Anlagen

Wenn der Strom aus der PV-Anlage zu mehr als 50 Prozent im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet wird, das heißt, die Stromlieferung ins Netz und der Haushaltsstromverbrauch machen weniger als die Hälfte aus, dann gehört die PV-Anlage zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (land- und forstwirtschaftlicher Nebenbetrieb) und es werden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielt. Diese Begünstigung für Kleinanlagen gilt auch hier. Für die Einkommensteuer ist eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erforderlich. Als Betriebsausgaben kommen insbesondere

- die Abschreibung für Abnutzung (Verteilung der Investitionskosten über 20 Jahre, AfA somit fünf Prozent pro Jahr) und
- allfällige Schuldzinsen in Betracht.

Umsatzsteuerlich ist bei zum umsatzsteuerpauschalierten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörenden PV-Anlagen der Durchschnittssteuersatz von 13 Prozent anzuwenden, es gibt keine Zahllast und keinen Vorsteuerabzug. Oft liegt schon deshalb keine zur Land- und Forstwirtschaft gehörige PV-Anlage vor, weil der PV-Anlagenbetreiber den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb nicht führt.



Foto: Paula Pöchlauer-Kozel/LK NÖ